

Geschichte des Rundfunks in Deutschland

- 1887** Physikprofessor Heinrich Hertz weist elektromagnetische Schwingungen nach, die sich mit sehr hoher Geschwindigkeit in der Luft ausbreiten.
- Darauf aufbauend gibt es in den Folgejahren eine Vielzahl von Experimenten und Erfindungen zur drahtlosen Tonübertragung.
- 1923** Die Einrichtung von Rundfunk wird in die Hände der Post gelegt.
- Da die zunächst geplante zentrale Rundfunkausstrahlung an Reichweitenproblemen scheitert, erfolgt eine dezentrale Organisation mit 9 regionalen Sendebzirken mit eigenem Programm (Abbildung der föderalen Struktur der Weimarer Republik).
- Wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand kommt es zur Gründung privater Rundfunkgesellschaften (Geburtsstunde der Sendelizenzen). Das Reichsinnenministerium sichert sich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Programme.
- Ab 29.10.1923 wird täglich eine Stunde Musik gesendet.
- Vom Beginn des Rundfunkempfangs an werden Gebühren gefordert. In 1923, dem Jahr der Inflation, beträgt die Jahresgebühr 350 Mrd. Papiermark (1 Brot kostete 2 Mrd. Papiermark).
- bis 1929** Ausbau der Sendestationen und der Sendungen. Das Programmangebot umfasst Konzerte, Theater, Vorträge, Dichterlesungen, Nachrichten, Sport, Kinder-, Frauen-, Jugend- und Schulfunk, Hörspiel als rundfunkeigene Erfindung.
- Es erfolgt eine intensive politische Programmüberwachung.
- 1924** Täglich 10 Stunden Rundfunkübertragung. 500.000 Rundfunkteilnehmer sind bei der Post angemeldet. Die erste Funkausstellung 1924 hatte 120.000 Besucher.
- 1927** Monatliche Rundfunkgebühr beträgt 2 Reichsmark (davon 50 % für das Programm und 50 % für die Reichspost)

- 1932** Eine Rundfunkreform drängt den Einfluss der Länder und der privaten Gründer zurück, es werden Staatskommissare mit erweiterter Zensurbefugnis eingesetzt.
- Ende 1932 gehen die privaten Rundfunkgesellschaften in die öffentliche Hand über.
- Drittes Reich** Rundfunk wird dem Propagandaminister unterstellt und zentralisiert. Intensive Nutzung des Rundfunks für Parteipropaganda.
- 1935** Einführung des Fernsehens (zunächst Versuchsprogramm von 20 bis 24 Uhr). Die Zuständigkeit für das Fernsehen liegt zunächst insgesamt beim Reichsministerium für Luftfahrt, später inhaltlich beim Propagandaministerium.
- Es gibt wenige Zuschauer, weil geeignete Empfangsgeräte fehlen.
- 1936** 8 Stunden Fernsehprogramm, Gemeinschaftsempfang in öffentlichen Fernsehstuben (25 in Berlin, 2 in Leipzig, 1 in Potsdam).
- 1945** Die Besatzungsmächte strukturieren den Rundfunk wie in ihren Heimatländern (Franzosen und Engländer: zentral, Amerikaner: dezentral)
- 1948** Der Rundfunk geht in deutsche Hände über. Die Deutschen neigen zu einem Staatsrundfunk wie in der Weimarer Republik, die Alliierten verordnen jedoch einen staatsfernen Rundfunk (Rundfunk als unabhängiges publizistisches Medium).
- 1949** Neues Verständnis: Rundfunk als Garant der Demokratie und der Meinungsfreiheit (⇒ Artikel 5 Grundgesetz).
- Die Strukturen der Landesrundfunkanstalten werden geschaffen.
- 1950** Gründung der ARD (BR, HR, NWDR, RB, SDR, SWF).
- 1953** Der Bundespostminister verweigert die Zuteilung neuer Frequenzen für weitere Programme der Rundfunkanstalten und will private Rundfunkveranstalter fördern.
- 1958** Gründung der "Freies Fernsehen GmbH" durch Vertreter der Markenartikelindustrie und der Zeitungsverleger. Die Aufnahme des Sendebetriebs sollte am 1. Januar 1961 erfolgen.
- 1960** Gründung der privatwirtschaftlich organisierten "Deutschland-Fernsehen-GmbH" durch Bundeskanzler Adenauer. Nachdem die Ministerpräsidenten dem Gründungsvertrag die Zustimmung verweigern, übernimmt der Bund alle Geschäftsanteile.

- 1961** Erstes Bundesverfassungsgerichtsurteil in Rundfunkangelegenheiten vom 28. Februar 1961 mit folgenden wesentlichen Entscheidungen:
- Die Regelungshoheit für die Rundfunktechnik liegt beim Bund, die Ausgestaltung der Inhalte ist Ländersache (Länder als Träger der Kulturhoheit).
 - Die Gründung der Deutschland-Fernsehen-GmbH ist mit Art. 5 Grundgesetz nicht vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits vorab am 17. Dezember 1960 per einstweiliger Anordnung bestimmt, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur das Erste Fernsehprogramm der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten ausgestrahlt werden darf.

Die Deutschland-Fernsehen-GmbH sowie die Freies Fernsehen GmbH werden aufgelöst.

- 1961** Gründung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF). Unterzeichnung des diesbezüglichen Staatsvertrages mit anschließender Zustimmung aller Länderparlamente vom 6. Juni 1961. Sendebeginn: 1. April 1963.
- 1964** Beginn der Ausstrahlung Dritter Fernsehprogramme durch die Landesrundfunkanstalten.
- 1968** Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Die Länder entscheiden über die Rundfunkgebühr. Nutznießer der Gebühr ist nicht die Post, sondern die Rundfunkanstalten.
- 1973** Die in der ARD damals zusammengeschlossenen neun Landesrundfunkanstalten und das ZDF beschließen im Jahr 1973, den Rundfunkgebühreneinzug in eigener Regie zu übernehmen und ein Rechenzentrum zu gründen.
- 1976** ab 1. Januar 1976 Start der Arbeitsaufnahme der GEZ mit Sitz in Köln.
- 1981** Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Neuen Medien: Sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sind zulässig.
- 1982** Investitionserlaubnis und Beginn des Baus von Kabelnetzen.
- 1983** Anfangsfinanzierung durch einen "Kabelgroschen" zur Rundfunkgebühr. Nutzung des Kabelnetzes durch private und öffentlich-rechtliche Anbieter.
- 1984** Start des privaten Fernsehens (1984: RTL plus Kabel, 1985: SAT1 Satellit).
- 1989** Einrichtung der Landesmedienanstalten.
- 1992** Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten

Deutschland.

Aufbau der Landesrundfunkanstalten MDR (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und ORB (Brandenburg). Die Zuständigkeit für Mecklenburg-Vorpommern übernimmt der NDR.

Die Sender RIAS, Deutschlandfunk und DS-Kultur werden zum "Deutschlandradio" vereinigt.

Finanzierung des Aufbaus in den neuen Ländern durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr (1,00 DM).

Übernahme des Rundfunkgebühreneinzugs in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins durch die GEZ.

1994 Aufgrund des 8. Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts wird das Gebührenfestsetzungsverfahren neu geregelt und im 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

1995 Einrichtung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) durch Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder. Aufgabe: Überprüfung und Feststellung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten unter Beachtung der Programmautonomie der Anstalten und Entwicklung eines Gebührenvorschlags als Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente.

2000 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages: Aufnahme § 5a – Bis 31.12.2004 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten.

2003 Verlängerung des Moratoriums für Internet-PCs durch den Siebten Änderungsstaatsvertrag vom 23.9./26.9.2003 zum Staatsvertrag im vereinten Deutschland. In Art. 4, § 5a wird geregelt, dass für diese Geräte bis zum 31. Dezember 2006 keine Gebühren erhoben werden sollen.

2005 1. April 2005: Achter Änderungsstaatsvertrag zum Staatsvertrag im vereinten Deutschland tritt in Kraft.

2007 Neuartige Rundfunkgeräte, also solche Geräte, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme über konvergente Plattformen ohne Rundfunkempfangsteil wiedergeben können, wie z. B. das Internet (www) oder die UMTS-Technologie, werden ab dem 1. Januar 2007 gebührenpflichtig.

Die Ministerpräsidenten verständigten sich für diese Rundfunkgeräte auf die monatliche Gebühr von 5,52 Euro (Grundgebühr).

2009 Anpassung der monatlichen Rundfunkgebühr auf 17,98 Euro für Fern-

sehgeräte und 5,76 Euro für Radios und so genannte „neuartige Rundfunkgeräte“.